

Fachspezifischer Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- Studiengänge Verfahrenstechnik und Bioverfahrenstechnik an der Technischen Universität Hamburg-Harburg

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat am 19. Dezember 2009 gemäß § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Mai 2009 (HmbGVBl. S. 160) die nachstehende vom Akademischen Senat am 29. April 2009 auf Grund von § 85 Absatz 1 HmbHG beschlossene und am 28. Oktober 2009 geänderte fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Verfahrenstechnik und Bioverfahrenstechnik an der Technischen Universität Hamburg-Harburg genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Umfang und Art der Prüfung zum Bachelor of Science
- § 4 Abschlussarbeit
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung ist der fachspezifische Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Verfahrenstechnik und Bioverfahrenstechnik an der Technischen Universität Hamburg-Harburg.
- (2) Diese Ordnung ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Technischen Universität Hamburg-Harburg.
- (3) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der ASPO.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Studiendekanat

Zuständig ist das Studiendekanat Verfahrenstechnik.

- (2) Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Studiendekanats Verfahrenstechnik.

- (3) Praktikantenamt

Zuständig ist das Praktikantenamt Verfahrenstechnik.

(4) Studienfachberatung

Studienfachberaterinnen bzw. Studienfachberater werden durch den Studiendekan bzw. die Studiendekanin benannt.

§ 3 Umfang und Art der Prüfung zum Bachelor of Science

(1) Zur Prüfung zum Bachelor of Science gehören:

1. schriftliche oder mündliche Prüfungen in Fachmodulen des Pflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
2. schriftliche oder mündliche Prüfungen in Fachmodulen des Wahlpflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen ist. Auswahl und Festlegung der Fachmodule des Wahlpflichtbereichs erfolgen mit der Anmeldung zur Prüfung;
3. Studiennachweise in Fachmodulen des Pflichtbereichs deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
4. Studiennachweise in Fach- und Ergänzungsmodulen des Wahlpflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
5. die Abschlussarbeit (§ 4).

(2) Über Absatz 1 hinaus findet § 22 Absätze 2 bis 7 der ASPO Anwendung.

§ 4 Abschlussarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird mit 12 Leistungspunkten gewichtet. Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einem Umfang von 9 Wochen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Bei dem parallelen Besuch von Lehrveranstaltungen ist der Bearbeitungszeitraum von der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer mit Anmeldung der Arbeit festzulegen. Hierbei dürfen sechs Monate Bearbeitungszeitraum nicht überschritten werden.

(2) Über Absatz 1 hinaus findet § 24 der ASPO Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Technischen Universität Hamburg-Harburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium an der Technischen Universität Hamburg-Harburg in den Bachelor-Studiengängen Verfahrenstechnik und Bioverfahrenstechnik zum Wintersemester 2009/2010 beginnen.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium an der Technischen Universität Hamburg-Harburg in den Bachelor-Studiengängen Verfahrenstechnik und Bioverfahrenstechnik vor dem Wintersemester 2009/2010 begonnen haben, gilt befristet bis zum Ende des Wintersemesters 2012/2013 weiterhin der fachspezifische Teil der Studien- und Prüfungsordnung in den Bachelor-Studiengängen Verfahrenstechnik und Bioverfahrenstechnik vom 31. Januar 2007. Danach gilt auch für diese Studierenden ausschließlich die vorliegende Ordnung vom 29. April 2009 / 28. Oktober 2009.
- (3) Aufnahme des Lehrbetriebes nach angehängtem Studienplan:
 - a) Wintersemester 2009/2010 - 1. Semester
 - b) Sommersemester 2010 - 2. Semester
 - c) Wintersemester 2010/2011 - 1. & 3. Semester
 - d) Sommersemester 2011 - 2. & 4. Semester
 - e) Wintersemester 2011/2012 - 1., 3. & 5. Semester
 - f) Sommersemester 2012 - 2., 4. & 6. Semester
- (4) Der Fachspezifische Teil der Studien- und Prüfungsordnung vom 29.04.2009 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Hamburg, den 29. April 2009 / 28. Oktober 2009

Technische Universität Hamburg-Harburg

Anhang: Studienpläne der Bachelor-Studiengänge Verfahrenstechnik und Bioverfahrenstechnik vom 12.10.2009